

Synopse Statuten VESK-NWS

Aktuelle Fassung 2011

Teilrevision 2018

Bemerkungen

I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
Unter dem Namen „Verband Schweizerischer Elektrokontrollen, Sektion NWS“ nachstehend VSEK-NWS genannt, besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Die vorliegenden Statuten der Sektion Nordwestschweiz bilden eine Ergänzung zu den schweizerischen Statuten. Die Vorgabe des Logos vom Dachverband ist zu übernehmen.	Unter dem Namen „Verband Schweizerischer Elektrokontrollen, Sektion NWS“ nachstehend VSEK-NWS genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der VSEK-NWS ist eine Sektion des Verbandes Schweizerischer Elektrokontrollen VSEK. Die vorliegenden Statuten der Sektion Nordwestschweiz bilden eine Ergänzung zu den Statuten des Dachverbandes VSEK. Die Vorgaben des Erscheinungsbildes (Corporate Identity) vom Dachverband ist zu übernehmen.	Art. 60 ff. ZGB regelt den „Verein“. Zusätzliche Klarstellung betreffend Funktion als Sektion.
II. Mitgliedschaft	II. Mitgliedschaft	
Art. 5.1 Mitglieder	Art. 5.1 Ordentliche Mitglieder	
Erfolgt gemäss den schweizerischen Statuten.	Die Mitgliedschaft richtet sich nach den Statuten des Dachverbandes.	Präzisierung
Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft	Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft	
Die Erwerbung der Mitgliedschaft erfolgt nach schriftlicher Anmeldung unter ausdrücklicher Anerkennung der Statuten.	Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlicher Anmeldung unter ausdrücklicher Anerkennung der Statuten.	Redaktionelle Anpassung
Zur Aufnahme der juristischen Personen wird vorausgesetzt, dass ihre Statuten denen des VSEK nicht widersprechen. Die Statuten, der Handelsregisterauszug (nicht älter als 30 Tage) und eine Namensliste der in der Kontrollbewilligung eingetragene Elektro-Sicherheitsberater sind dem <u>Gesuch beizulegen</u> .	Juristische Körperschaften werden durch den Zentralverband aufgenommen und verwaltet. Deren Mitglieder werden mit denselben Rechten und Pflichten als Mitglieder in der Sektion geführt.	Redaktionelle Anpassung an die ZV Statuten
Für die Mitgliederbeiträge im VSEK gelten die folgenden Grundsätze:	Der Mitgliederbeitrag für den VSEK-NWS wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.	Maximalbeitrag wurde gestrichen, da der Beitrag auch abhängig vom Beitrag an den Dachverband ist. Zudem wird der Beitrag ja durch die GV festgelegt
· Der Mitgliederbeitrag wird pro Jahr durch die Generalversammlung festgelegt.	· Der Mitgliederbeitrag wird pro Jahr durch die Generalversammlung festgelegt.	Aufzählung entfällt
· Er darf maximal Fr. 300. — betragen.	· Er darf maximal Fr. 300. — betragen.	Aufzählung entfällt
Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft	Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft	
Die Mitgliedschaft erlischt durch:	Die Mitgliedschaft erlischt durch:	
· Ausschluss eines Mitgliedes	· Schriftliche Kündigung des Mitgliedes	Reihenfolge der Häufigkeit angepasst
· Auflösung der Sektion	· Ausschluss eines Mitgliedes	Reihenfolge der Häufigkeit angepasst
· Tod des Mitgliedes	· Tod des Mitgliedes	Reihenfolge der Häufigkeit angepasst
· Schriftliche Kündigung des Mitgliedes	· Konkurs oder Tätigkeitseinstellung (gelten nur für juristische Personen)	Reihenfolge der Häufigkeit angepasst
· Konkurs oder Tätigkeitseinstellung (gelten nur für juristische Personen)	· Auflösung der Sektion	Reihenfolge der Häufigkeit angepasst
Eine Kündigung eines Elektro- Sicherheitsberaters bei einer juristischen Person muss innerhalb von 14 Tagen durch die juristische Person gemeldet werden. Bei nicht einhalten der Meldepflicht <u>bleiben die Verpflichtungen bestehen</u> .	Mitarbeitermutationen der Mitglieder von juristischen Körperschaften werden vom Zentralverband zeitnah gemeldet. Eingegangene Verpflichtungen bleiben bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen.	Redaktionelle Anpassung an die ZV Statuten
Die schriftliche Kündigung des Mitgliedes muss an den Sektionsvorstand gerichtet werden und kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen unter Beachtung einer 30-tägigen Kündigungsfrist.	Die schriftliche Kündigung des Mitgliedes muss an den Sektionsvorstand gerichtet werden und kann auf Ende Monat unter Beachtung einer 30-tägigen Kündigungsfrist erfolgen.	Vereinfachung für den Kassier
Das austretende Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereins- oder Verbandsvermögen.	Das austretende Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Sektions- oder Verbandsvermögen. Forderungen der Sektion erlöschen nicht infolge des Ausscheidens.	Verschiebung aus Art. 10 betreffend Ansprüche bei Ausscheiden.
Art. 10 Ausschluss eines Mitgliedes	Art. 10 Ausschluss eines Mitgliedes	
Der Sektionsvorstand kann Mitglieder, die	Der Sektionsvorstand kann Mitglieder, die	
· die Interessen des Verbandes verletzen,	· die Interessen des Verbandes verletzen,	
· gegen die Statuten oder deren Ausführungsbestimmungen oder deren Sinn und Geist verstossen,	· gegen die Statuten oder deren Ausführungsbestimmungen oder deren Sinn und Geist verstossen,	
· gegen Vereinbarungen verstossen,	· gegen Vereinbarungen verstossen,	
· das Ansehen des Verbandes schädigen,	· das Ansehen des Verbandes schädigen,	
· ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen,	· ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen,	
	· oder aus anderen wichtigen Gründen.	Inhaltliche Erweiterung, damit die Gründe für den Ausschluss nicht abschliessend sind.
aus dem Verband ausschliessen (vgl. ZGB Art. 72, Abs. 1 und 2).	aus dem Verband ausschliessen (vgl. Art. 72, Abs. 1 und 2 ZGB).	Redaktionelle Anpassung
	Der Ausschluss gilt unverzüglich.	Präzisierung

Synopse Statuten VESK-NWS

Aktuelle Fassung 2011

Teilrevision 2018

Bemerkungen

	Ausschlüsse werden dem Zentralverband unter Nennung der Personalien und des Grundes mitgeteilt und in der zentralen Datenbank erfasst.	Redaktionelle Anpassung an die ZV Statuten
Das ausgeschlossene Mitglied ist für das laufende Kalenderjahr noch beitragspflichtig. Es hat keinerlei Anspruch auf das Sektionsvermögen. Forderungen der Sektion erlöschen nicht infolge Ausscheiden oder Ausschluss.	Das ausgeschlossene Mitglied ist für das laufende Kalenderjahr noch beitragspflichtig. Es hat keinerlei Anspruch auf das Sektions- oder Verbandsvermögen. Forderungen der Sektion erlöschen nicht des Ausschlusses.	Vereinfachung für den Kassier zusammen mit Anpassung in Art. 31 und trennung Ansprüche wegen Ausscheiden/Ausschluss und einfügen an inhaltlich richtigen Ort unter Art. 9.
III. Organisation und Wahlen	III. Organisation und Wahlen	
Art. 13 Wahl des Vorstandes	Art. 13 Wahl des Vorstandes	
Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Sektionsvorstandes. Es besteht das Recht auf Wiederwählbarkeit. Im ersten Wahlgang gilt das absolute in den folgenden das relative Mehr.	Die Mitglieder wählen den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Sektionsvorstandes. Es besteht das Recht auf Wiederwählbarkeit. Im ersten Wahlgang gilt das absolute in den folgenden das relative Mehr.	Professionalisierung... so kann ein Buchhalter, Journalist oder Fachlehrer in den Vorstand gewählt werden.
	Die Mehrheit des Vorstandes muss die Voraussetzungen für "ordentliche Mitglieder" gemäss Art. 7.1 der Statuten VSEK erfüllen.	Schutzklausel, damit der Vorstand vorwiegend aus Ausgebildeten Sicherheitsberater besteht.
Scheidet ein Vorstandsmitglied auf Grund einer Demission vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird an der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt.	Scheidet ein Vorstandsmitglied auf Grund einer Demission vor Ablauf der Amtsperiode aus, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied. Die Ersatzwahl wird an der nächsten Generalversammlung durchgeführt.	Arbeits erleichterung innerhalb des Vorstandes
	Demissionen aus dem Vorstand sind bis spätestens 31. Dezember dem Präsidenten bzw. Vizepräsidenten mitzuteilen.	Verschoben aus Artikel 23
	Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.	Ohne die Wahl der Nachfolger bleibt der Vorstand bestehen
Art. 15 Wahl der Revisoren	Art. 15 Wahl der Revisoren	
Die Generalversammlung wählen 2 Revisoren (1. Revisor; 2. Revisor) und einen Ersatzrevisor. Die Revisoren, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen, haben die Rechnung zu prüfen und an der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.	Die Generalversammlung wählt die Revisoren. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.	Redaktionelle Anpassung in Art. 25 ist die Aufgabe beschrieben
Art. 16 Amtsperiode und Amtsdauer der Revisoren	Art. 16 Amtsperiode und Amtsdauer der Revisoren	
Die Amtsperiode der Revisoren beträgt drei Jahre. Sie beginnt und endet mit der Generalversammlung. Nach einem Jahr scheidet der 1. Revisor aus und der 2. Revisor tritt an seine Stelle. Der Ersatzrevisor wird neu 2. Revisor und für diesen ist ein neuer Ersatzrevisor zu wählen.	Die Amtsperiode der Revisoren beträgt drei Jahre. Sie beginnt und endet mit der Generalversammlung. Jährlich scheidet der 1. Revisor aus und der 2. Revisor tritt an seine Stelle. Der Ersatzrevisor wird neu 2. Revisor und für diesen ist ein neuer Ersatzrevisor zu wählen.	Redaktionelle Anpassung, Satzverständlichkeit
Art. 17 Generalversammlung	Art. 17 Generalversammlung	
Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Sie erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten zugewiesen sind. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres, aber mindestens 50 Tage vor der Schweizerischen Delegiertenversammlung statt.	Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Sie erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten zugewiesen sind. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres, aber mindestens 50 Tage vor der Delegiertenversammlung des VSEK statt.	Redaktionelle Anpassung
Zutritts- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder.	Zutritts- und stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.	Beschränkung der Rechte auf ordentliche Mitglieder.
Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Austragungsort wird durch den Sektionsvorstand bestimmt.	Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Austragungsort wird durch den Vorstand bestimmt.	Redaktionelle Anpassung
- Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen aus dem Zentralvorstand	- Behandlung von Anträgen aus dem Zentralvorstand	Stärkung der Aufgabe der Delegierten
- Auflösung des Verbandes	- Auflösung des Vereines	Redaktionelle Anpassung
Art. 21 Protokoll	Art. 21 Protokoll	
Die Geschäfte der Generalversammlung werden protokolliert. Der Verfasser unterzeichnet das Protokoll nach der Genehmigung durch den Vorstand. Anschliessend ist das Protokoll der Generalversammlung allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.	Die Geschäfte der Generalversammlung werden protokolliert. Der Verfasser und der Präsident unterzeichnen das Protokoll nach der Genehmigung durch den Vorstand. Anschliessend ist das Protokoll der Generalversammlung allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.	Üblicherweise zeichnet auch der Vorsitzende.
Art. 22 Ausserordentliche Generalversammlung	Art. 22 Ausserordentliche Generalversammlung	
Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen einberufen werden. Durch schriftliches Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder kann der Vorstand dazu auch verpflichtet werden. Eine durch die Mitglieder verlangte ausserordentliche Generalversammlung muss innerhalb 60 Tage durchgeführt werden.	Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen einberufen werden. Durch schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder kann der Vorstand dazu auch verpflichtet werden. Eine durch die Mitglieder verlangte ausserordentliche Generalversammlung muss innerhalb 60 Tage durchgeführt werden.	Die zwingende gesetzliche Vorgabe liegt bei 1/5 (Art. 64 Abs. 3 ZGB).
Art. 23 Vorstand	Art. 23 Vorstand	

Synopse Statuten VESK-NWS

Aktuelle Fassung 2011

Teilrevision 2018

Bemerkungen

· Zur Erledigung der Sektions- und Verbandsgeschäfte sind die dazu notwendigen Vorstandssitzungen zu organisieren	· Organisation der notwendigen Vorstandssitzungen zur Erledigung der Sektions- und Verbandsgeschäfte	Redaktionelle Anpassung, Satzverständlichkeit
· Alleiniger Vertreter der Mitglieder nach aussen im Rahmen der gültigen Statuten, insbesondere zur Verwirklichung der in Art. 4 aufgelisteten Zwecke	· Alleinige Vertretung der Mitglieder nach aussen im Rahmen der gültigen Statuten, insbesondere zur Verwirklichung der in Art. 4 aufgelisteten Zwecke	Redaktionelle Anpassung
· Entscheid der Rekurse nach Art. 6 betreffend den Erwerb der Mitgliedschaft und Art. 10 betreffend Ausschluss eines Mitgliedes		Absatz entfällt: Gemäss Art. 6 bzw. Art. 10 entscheidet der Vorstand bereits über die Aufnahme und den Ausschluss
Demissionen aus dem Vorstand sind bis spätestens 31. Dezember dem Präsidenten bzw. Vizepräsidenten mitzuteilen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so bestimmt der Vorstand bei Bedarf bis zur nächsten Delegiertenversammlung einen Vertreter.		Neu in Art. 13 geregelt
a Präsident	a Präsident	
Der Präsident trägt die Verantwortung für die Ausführung der in Art. 23 aufgelisteten Aufgaben des Vorstandes.	Der Präsident trägt die Verantwortung für die Ausführung der in Art. 23 aufgelisteten Aufgaben des Vorstandes und ist Mitglied des erweiterten Zentralvorstandes des Schweizerischen Dachverbandes VSEK.	Redaktionelle Anpassung an die ZV Statuten zusammen mit Art. 23
c Kassier	c Kassier	
· Zahlungsverkehr verwalten	· Verwaltung des Zahlungsverkehrs	Redaktionelle Anpassung
· Verantwortlich für die Zusammenarbeit mit den Revisoren	· Verantwortung für die Zusammenarbeit mit den Revisoren	Redaktionelle Anpassung
· Verantwortlich für die Steuererklärung	· Verantwortung für die Steuererklärung	Redaktionelle Anpassung
· Verantwortlich für das Ressort Finanzen	· Verantwortung für das Ressort Finanzen	Redaktionelle Anpassung
· Führt eine vollständige Liste der Sektionsmitglieder mit allen für den Zentralverband notwendigen Angaben	· Führen einer vollständigen Liste der Sektionsmitglieder mit allen für den Zentralverband notwendigen Angaben	Redaktionelle Anpassung
d Aktuar	d Aktuar	
· Verwaltet das Archiv der Sektion	· Verwaltung des Archivs der Sektion	Redaktionelle Anpassung
e Redaktor	e Redaktor	
• Verantwortlich für alle Mittel die der Information der Mitglieder dienen, wie z. B. Newsletter, Website, INFO-Heft, usw.	• Verantwortung für alle Mittel die der Information der Mitglieder dienen, wie z. B. Newsletter, Website, INFO-Heft, usw.	Redaktionelle Anpassung
• Schlägt dem Vorstand neue Konzepte der Informationsmittel vor	• Unterbreitung von Vorschlägen betreffend neue Konzepte der Informationsmittel zu Händen des Vorstands.	Redaktionelle Anpassung
Die Zuteilung der Aufgaben können innerhalb des Vorstandes verschoben werden.	Die Zuteilung der Aufgaben kann innerhalb des Vorstandes verschoben werden.	Redaktionelle Anpassung
Art. 25 Revisoren	Art. 25 Revisoren	
Die Revisoren haben die Jahresrechnung der Sektion jährlich zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.	Die Revisoren haben die Jahresrechnung des Vereins jährlich zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.	Redaktionelle Anpassung
Art. 26 Delegierte zur Schweizerischen Delegiertenversammlung des Dachverbandes	Art. 26 Delegierte zur Schweizerischen Delegiertenversammlung des Dachverbandes	
Die Delegierten werden von der Generalversammlung gewählt. Diese erhalten entsprechend der Beschlussfassung der Generalversammlung (gem. Art. 17) zu den Anträgen des Schweizerischen Dachverbandes die Aufgabe, diese an der Schweizerischen Delegiertenversammlung zu vertreten.	Die Delegierten werden von der Generalversammlung gewählt. Die Delegierten werden befugt, anlässlich der Versammlung des Schweizerischen Dachverbandes im Sinn und Geist die Sektion zu vertreten.	Stärkung der Aufgabe der Delegierten
V. Finanzen	V. Finanzen	
Art. 29 Entschädigungen	Art. 29 Entschädigungen	
Die Arbeit sowohl im Verband als auch im Vorstand des Verbandes ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz Sitzungsgeld, Fahrtkosten- oder Verpflegungskostenzuschüsse festlegen.	Mitglieder des Vorstandes, der Kommissionen und der Arbeitsgruppen sowie die offiziellen Delegierten in aussenstehenden Institutionen haben Anspruch auf Entschädigung. Die Bedingungen werden im Spesenreglement festgelegt.	Professionalisierung... Ehrenamtlich funktioniert nicht mehr
Die Generalversammlung kann auf Antrag Entschädigungen festlegen.	Den Delegierten und Revisoren werden die Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten zurückerstattet. Die Rückerstattung kann als Pauschale erfolgen und wird im Spesenreglement ausgemacht.	Mehr Teilnehmer an der Delegiertenversammlung aus unserer Sektion
Art. 31 Einnahmen	Art. 31 Einnahmen	
Die Einnahmen der VSEK Sektion bestehen aus:	Die Einnahmen der Sektion VSEK-NWS bestehen aus:	Redaktionelle Anpassung
· Beiträge der Mitglieder	· Beiträgen der Mitglieder	Redaktionelle Anpassung
· Allfälligen Schenkungen und sonstigen Zuwendungen	· Schenkungen und sonstigen Zuwendungen	Redaktionelle Anpassung
	· Zins und Erträge aus Vermögenswerten	Ergänzung

Synopse Statuten VESK-NWS

Aktuelle Fassung 2011

Teilrevision 2018

Bemerkungen

	Die Beiträge sind vorschüssig zu entrichten. Austretende Mitglieder haben keine Ansprüche auf bereits entrichtete und fällige Gebühren.	Vereinfachung für den Kassier
Art. 33 Verbandsvermögen	Art. 33 Vereinsvermögen	Redaktionelle Anpassung
Das Verbandsvermögen wird durch den Vorstand namentlich den Kassier verwaltet gemäss Art. 24. Er hat der Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten und ein Budget gemäss Art. 17 für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen. Die Jahresrechnung des Vereins und der Bericht des Kassiers werden jährlich von den Revisoren gemäss Art. 25 geprüft. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.	Das Vereinsvermögen wird durch den Vorstand verwaltet. Er hat der Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten und ein Budget für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen. Die Jahresrechnung des Vereins und der Bericht des Kassiers werden jährlich von den Revisoren geprüft.	Redaktionelle Anpassung: Mehrfachnungung wird hier gelöscht und bleibt in Art. 10 bestehen.
	Kassenbestand und Bankguthaben (Aktive flüssige Mittel) welche höher sind als die doppelte Summe der Jahreseinnahmen der Mitgliederbeiträge. Werden im folgenden Geschäftsjahr mit den in der Sektion organisierten Ausbildungsangeboten oder den Mitgliederbeiträgen verrechnet und so zurückerstattet. Rückstellungen und Spezialfinanzierungen, welche anlässlich der Generalversammlung beschlossen werden sind von dieser Regelung ausgenommen.	Der VSEK ist kein Sparverein (Jahresbeiträge ca. 40'000.-)
Art. 34 Haftung	Art. 34 Haftung	Redaktionelle Anpassung
Für alle finanziellen Verpflichtungen der Sektion haftet nur das Verbandsvermögen. Die Mitglieder haften nur im Rahmen der ausstehenden Mitgliederbeiträge. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.	Für alle finanziellen Verpflichtungen der Sektion haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur im Rahmen der ausstehenden Mitgliederbeiträge. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.	
VI. Schlussbestimmungen	vi. Schlussbestimmungen	
Art. 35 Statutenänderungen	Art. 35 Statutenänderungen	
Statutenänderungen können nur auf eine Generalversammlung hin und mit definitivem Wortlaut beantragt werden. Für deren Annahme ist die 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen notwendig. Für die Fristen sind Art. 18, 19 und 23 zu beachten.	Statutenänderungen können nur auf eine Generalversammlung hin und mit definitivem Wortlaut beantragt werden. Für deren Annahme ist die 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen notwendig. Für die Fristen sind Art. 18 und 19 zu beachten.	Art. 23 enthält keine Fristen, deshalb gestrichen.
Art. 37 Unvorhergesehene Fälle	Art. 37 Unvorhergesehene Fälle	
Die in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle werden von der Generalversammlung entschieden bzw. richten sich nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.	Die in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle werden im Kompetenzrahmen des Vorstandes behandelt und wenn nötig durch die Generalversammlung entschieden.	Stärkung des Vorstandes in ausserordentlichen Situationen